

Sparte Handel

304A Landesgremium des Weinhandels

Beschluss der Fachgruppentagung am
08.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

- | | |
|---|-------------|
| 1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag | 0,00 Euro |
| 2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag: | |
| - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 450,00 Euro |
| - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 450,00 Euro |
| - weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) | 75,00 Euro |
| 3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: | |
| Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung) | 0,00 Euro |
| alle sonstigen | 0,00 Euro |

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Weinhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhet) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 37,50 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.